

SPD-Unterbezirk Bielefeld

Christina Kampmann MdB

Freiheit und Demokratie verteidigen – aber richtig: Nein zur Vorratsdatenspeicherung!

Der Parteikonvent der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Juni möge beschließen:

„Die SPD lehnt jegliche anlasslose Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten ab und spricht sich mit Nachdruck gegen jede Form der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung aus.“

Begründung:

Für die SPD muss in dieser Debatte klar sein: Freiheit und Grundrechte sind nicht verhandelbar. Die Grundlage politischen Handelns müssen die Bürgerrechte sein. Der vermeintliche Nutzen der auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsdaten steht in keinem Verhältnis zu den damit einhergehenden schweren Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte wie das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wir nehmen die Ängste der Bürgerinnen und Bürger, die alle von der flächendeckenden Speicherung betroffen sind, ernst, und sprechen uns mit Nachdruck gegen jede Form der Vorratsdatenspeicherung aus.

Bei den nun von Bundesjustizminister Heiko Maas und Bundesinnenminister Thomas de Maizière vorgelegten Leitlinien zur Höchstspeicherungsdauer von Verkehrsdaten hat die SPD gegen den Widerstand der Union erhebliche Veränderungen zu vorherigen Absichten der Datenspeicherung erreichen können: Es sollen deutlich weniger Daten, deutlich kürzer gespeichert werden. Gemäß den nun vorgelegten Leitlinien soll nun zehn Wochen lang gespeichert werden, wer wann mit wem mit welchem Gerät über welchen Anschluss kommuniziert hat. Ebenfalls zehn Wochen soll gespeichert werden, welche Person mit welcher IP-Adresse ins Internet ging. Funkzellendaten, also die Speicherung wo sich Anrufer aufhielten, als sie mobil miteinander kommunizierten, sollen für mindestens vier Wochen gespeichert werden. Ausgenommen sind neuerdings E-Mailverkehrsdaten, also die Inhalte.

Trotzdem bleibt es bei einer anlasslosen und flächendeckenden Datenspeicherung und damit einer Überwachung aller. Es steht zu befürchten, dass auch diese Regelung erneut vor Gerichten keinen Bestand haben wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte bei der Aufhebung des Gesetzes eine Speicherung in sehr engen Grenzen als noch darstellbar skizziert, jedoch hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 08.04.2014 deutlich gemacht, dass es hierzu vorab eines konkreten Anlasses bedarf. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass Speicherungen ohne begründeten Anlass mit den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger in der EU unvereinbar erscheinen. Auch wenn die Wertung des EuGH-Urteils unter Juristinnen und Juristen umstritten ist, so sind viele Experten der Meinung, dass nach dem EuGH-Urteil die anlasslose Vorratsdatenspeicherung rechtlich unzulässig ist. Der EuGH hatte die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie (2006/24/EG) als ungültig aufgehoben, da sie gegen die Europäische Grundrechtecharta hinsichtlich des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7), des Grundrechts auf

Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 8) und gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Art 52) verstößt.

Darüber hinaus wiegt ein weiteres Argument schwer: Die Vorratsdatenspeicherung ist zur Verhinderung von Terroranschlägen oder anderer schwerer Verbrechen schlichtweg ungeeignet. Jedenfalls konnte ein empirischer Beweis dafür bis heute nicht erbracht werden. Die wirksame Alternative, um Anschläge und schwere Gewalttaten zu verhindern, sind personell und technisch gut ausgestattete Sicherheitsbehörden, um Verdächtige entsprechend überwachen zu können.

Sinn und Zweck der Vorratsdatenspeicherung ist durch Zugriff auf gespeicherte Verbindungsdaten Täter im Nachhinein strafrechtlich zu verfolgen. Unser Rechtsstaat formuliert hieran ein begründetes und richtiges Interesse, jedoch steht der damit einhergehende Eingriff in die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in Form der anlasslosen, personenbezogenen und flächendeckenden Überwachung in keinem Verhältnis dazu. Kriminelle haben technische Möglichkeiten, sich leicht der Überwachung zu entziehen, und das obwohl flächendeckend aufgezeichnet wird, wer, wann, wie lange, mit wem und wo gesprochen hat. Befürworter der Vorratsdatensammlung ignorieren weiterhin die vielerorts geübte Kritik zur grundlosen und massenhaften Überwachung aller. Dies ist gleichsam die Essenz der Kritik: Das gesamte demokratische Strafrecht kennt die Unschuldsvermutung, nicht aber die Vorratsdatenspeicherung, denn die Daten der Bürgerinnen und Bürger werden gespeichert, ungeachtet dessen, ob sie sich einer Straftat verdächtig gemacht haben, oder nicht.

Dieser massive Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wirkt umso unverhältnismäßiger, wenn man betrachtet, wie wirkungslos die Vorratsdatenspeicherung auch im Bereich der Strafverfolgung ist. Nach einem Gutachten des Bundeskriminalamtes kann die durchschnittliche Aufklärungsquote im besten Falle von 55% auf 55,006% erhöht werden (vgl. Deutsche Richterzeitung, Ausgabe 2/2015, S. 45). Dies stellt nur eine marginale Verbesserung dar, trotz massenhafter Speicherung der Daten von Bürgerinnen und Bürgern. Eine Ausnahme soll für Berufsgeheimnisträger bestehen, die nach Widerspruch von der Datensammlung ausgenommen werden sollen. Auch hierzu sind viele Fragen offen, beispielsweise wie eine genaue Abgrenzung, beispielsweise bei Journalistinnen und Journalisten, möglich sein wird.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) der umstrittenen EU-Richtlinie 2014 eine Absage erteilt hat, signalisierte die EU-Kommission vorerst keine neue Richtlinie vorzulegen. Der nationale Alleingang Deutschlands ist deshalb umso unverständlicher.

Die Sinnhaftigkeit der Vorratsdatenspeicherung bleibt weiterhin fraglich. Sicher ist damit nur der massive Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die nach wie vor hohen Hürden vom Bundesverfassungsgericht sowie vom EuGH. Der Unterbezirk Bielefeld bittet deshalb den Parteikonvent um ein klares Votum gegen jede Form der Vorratsdatenspeicherung.

SPD-Unterbezirk Bielefeld, 20. April 2015